

Jugendordnung der SpVgg Erdweg e.V. 1957

§ 1 Anerkennung Jugendordnung BLSV

Der Verein SpVgg Erdweg erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Definition Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis 25 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung
- die Jugendtage der Abteilungen
- die Jugendleitungen der Abteilungen

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Vereinsjugendtag mit Wahlen statt.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen Jugendlichen des Vereins (ab dem 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei der Wahl mindestens 16, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Vereinsjugendsprecher und -sprecherin müssen bei der Wahl mindestens 16, aber noch unter 25 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Bestätigung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der/des Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- Wahl evtl. weiterer Beisitzer, die Vorsitzende von Abteilungsjugendleitungen sein sollten
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegungen der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt und hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen in § 5 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stv. Vorsitzenden
 - der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
 - Beisitzern (max. 5)
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Jugendleitung

- a) Aufgaben
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - „Sprachrohr“ der Kinder und Jugendlichen des Vereins, Jugendsprecher
 - Zusammen mit den Jugendleiter werden die Standpunkte, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche und Probleme der Kinder und Jugendlichen bei den Verantwortlichen des Vereins eingebracht
 - Kontakt zwischen Jugend und Erwachsenen bzw. auch zwischen Jugendlichen untereinander, z.B. bei Streit
 - Gegenseitige Information über jugendrelevante Vorgänge im Verein
 - Vertrauensperson und Ansprechpartner der Jugendlichen
 - Vermittlung der Interessen, Meinungen, Vorstellungen, Wünsche und Probleme der Gleichaltrigen
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - Pflege der internationalen Verständigung
- b) Kompetenzen
- Anhörungsrecht in den Gremien des Vereins

§ 8 Jugendtag der Abteilungen

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen ab dem 10. Lebensjahr und allen Mitgliedern innerhalb der Abteilungsjugend. Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Abteilungsjugendtag mit Wahlen statt.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsjugendleitung
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen und Wahlen findet alle 2 Jahre statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen in §7 der Vereinssatzung Anwendung.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stv. Vorsitzenden
 - Beisitzern (max. 3)
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilungen und des Vereinsjugendtages. Die Abteilungsjugendleitung ist für die Beschlüsse dem Jugendtag, der Abteilungen, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, der Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Anmerkung

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird im §7 „Begriffsbestimmung“ unter anderem festgelegt:

1. Kind 0 - 13 Jahre
2. Jugendlicher 14 - 17 Jahre
3. junger Volljähriger 18 - 26 Jahre
4. junger Mensch 0 - 26 Jahre